

Vernichtungsgericht Weimar

Im Namen des Volkes

Urteil

Az. 2 K 732/16 We

In dem Vernichtungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Müller,
Waldstr. 1, 98693 Knenau

— Kläger —

Prozessobermächtigter:

Dr. Luise Pfeiffer,

Am Mühlsteig 4, 99867 Gotha

gegen

den Km-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt,

— Beklagter —

wegen: Entziehung des Jagdscheins

hat die 2. Kammer des Verwaltungs-
gerichts Weimar

ausgrund der mündlichen Verhandlung
vom 13.06.2016

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
Schäfer,

Richter am Verwaltungsgericht Tischner,

Richterin am Verwaltungsgericht Altner,

ehrenamtlichen Richter Seylarth,

ehrenamtliche Richterin Friedrich

✓ für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Der Kläger hat die Kosten des
Verfahrens zu tragen.

✓

Gründe: Teilbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seines Jagdscheins sowie die Sperrung für eine Neuerteilung.

Der Kläger war Inhaber eines von der unteren Jagdbehörde des JGM-Kreises ausgestellt Jagdscheins + Pächter eines Jagdscheins

Bestandtsdauer?

- Hinweis auf Überjagd + Hundehalter fehlt

Mit Schreiben vom 10.10.2013 informierte ihn das Forstamt Travenmald über eine am 17.10.2013 stattfindende Pränkjagd, bei welcher das Wild mit Jagdhunden auf die stehenden Jäger zugerieben wird.

In einem Gespräch am 15.10.13 zwischen dem zuständigen Revierförster und dem Kläger äußerte dieser Bedenken gegenüber dieser Art von Jagd. Er betonte auch die Einhaltung der Reviergrenzen.

Als am 17.10.2013 die Drückjagd
im unmittelbar an den Jagdbezirk
des Klägers angrenzenden Bezirk
Kichelhahn stattfand, befand sich
der Kläger auf seinem Anwesen.
~~als gegen 10:30 Uhr~~

Gegen 10:30 Uhr nahm er das
Bellen eines Hundes wahr. Durch
sein Fernglas blühend erkannte
der Kläger, dass der Hund einem
Rehwild hinterher hetzte. Der Hund
befand sich etwa 200m von dem
nächstgelegenen Wohnhaus entfernt und
einen Hundeführer konnte der Kläger
nicht ausmachen.

So dann erschoss er den Hund, den er
als wildernd meinte erkannt zu haben.
Bei dem Hund handelte es sich um
einen Wachtelreider, der bei der Drückjagd
eingesetzt worden war. Er trug ein 5cm
breites, orange farbenes Halsband wie
✓ es für Jagdhunde üblich ist. 4

Die Rasse Wachtelröde wird
in der Regel nur an Jäger und Förster
abgegeben. Sie zeichnet sich durch
klare im Verhalten Merkmale aus.

~~Dem~~

Mit Urteil des Amtsgerichts
Arnstadt vom 24.9.14¹⁴ wurde der
Kläger wegen Tötung eines Wildtieres
ohne vernünftigen Grund in Tateinheit
mit Sachbeschädigung zu einer
✓ Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt

Am 24.11.15 wurde der Kläger von
der zuständigen Jagdbehörde zu dem
✓ Vorfall angehört.

Mit Bescheid vom 4.12.15, ~~zugewiesen~~^{steck}
am 11.12.15, erklärte die ~~obere~~
untere Jagdbehörde den Jagdschein
des Klägers für ungültig und zog ihn
ein. Darüberhinaus erließ sie eine
zwei-jährige Sperrfrist für die Neu-
erteilung eines Jagdscheins.

Zur Begründung führte sie aus
das Erlegen des Hundes sei nicht
durch Gründe des Jagdschutzes gerecht-
fertigt gewesen. Der Hund sei ein-
deutig als Jagdhund erkennbar
gewesen. Der Abschuss von Jagdhunden
sei nicht zulässig.

Aufgrund des Vorfalles gehe man
von irrschüsslichem oder jedenfalls
leichtfertigen Waffengebrauch aus.

Die Sperrfrist begründete die Behörde mit
einer Würdigung der Persönlichkeit des
Klägers, dessen inniger Beziehung zu
Wald, Wild und Hunden sowie damit, dass
es sich um die erste Verfehlung des
Klägers handele.

Die Klageschrift des Klägers vom 8.1.16
ging am 11.1.16 bei Gericht ein.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe rechtmäßig Gebrauch ^{von} seinen Jagdrevolen gemacht, da er den ~~offenen~~ Hund nicht als Jagdhund erkannt habe.

Er habe ~~ihn~~ zum ~~Abwehr~~ Zweck des Jagdschutzes den Schachen durch einen wildernden Hund alarmieren wollen.

Doppelbestrafung

Die Entziehung seines Jagdscheins ~~war~~ und die Sperrfrist seien ~~unrechtmäßig~~ rechtmäßig gewesen.

Ursprüngliche hatte er daher die Aufhebung des Bescheids beantragt. Nachdem der Beklagte den Bescheid vom 4.12.2015 in der mündlichen Verhandlung vom 13.6.2016 aufgehoben hat, beantragt der Kläger nunmehr,

✓ festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.15 rechtmäßig war.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf den Inhalt des Bescheides vom 4.12.15. Ergänzend trägt er vor, dass sich die Dauer der Sperrfrist in der unteren Hälfte des gesetzlichen Rahmens beuge, jedoch sei gegenüber dem Kläger ein deutlicher „Warnschuss“ auszusprechen gewesen, da dieser nun von verhaltenem zu gewalttätigem Protest gegen die Jagd mit Händen übergegangen sei.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Das angerufene Gericht ist sachlich gem. § 45 VwGO und örtlich gem. § 52 Nr. 3 VwGO zuständig.

Die Klage ist als Fortsetzungsklage gem. § 113 I 4 VwGO statthaft,

welche Regelung gibt es da sich der angegriffene Vermögensgegenstand durch Rücknahme nach Klageerhebung erledigt hat.

Wann + wodurch?

Als Adressat eines belastenden Vermögensgegenstands war der Kläger bis zum Eintritt der Erledigung auch gem. § 42 II VwGO klagebefugt.

Wann genau liegt die Belastung

Wann setzt sich die Bedeutung?

Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens war gem. § 86 Th. 46 VwGO entgeltlich.

Die ² Klagefrist gem. § 74 I VwGO, die mit der Zustellung des Bescheides am 11.12.15 begann, wurde durch Eingang der Klage am 11.1.16 gerahmt.

= fortwirkende Stigmatisierung

Der Kläger hat ein besonderes Feststellungsinteresse in Form eines Rehabilitationsinteresses, da über den Vorfall unter Namensnennung

Wenn diese Rechts- in einer behaupteten Jagdzeit schrift-
lich an den Ver-
fall anknüpft, berichtet wurde und er noch heute
warum sollte das regelmäßig Briefe von Lesern erhält.
ein Urteil zum Bescheid
dem Weg weiterhelfen?

Die Klage ist unbegründet, da
der Bescheid vom 4. 12. 15 nicht
rechtswidrig war (vgl. § 113 I 4 VwGO).

getrennte Prüf-
wege sinnvoll

Die Ermächtigungsgrundlage für die
Entziehung und Sperre findet sich
in § 18 S. 1, 3 BzagdG.

Noch S. 1 oder
S. 3 ?

Danach ist ein erteilter Jagdschein
für ungültig zu erklären und einzuziehen,
wenn Tatsachen bekannt werden, die
die Versagung des Jagdscheins gem.
§ 17 I BzagdG begründen.

Satz 1 oder 3 ?

Zugleich kann eine Sperre für die
Wiedererteilung festgesetzt werden.

Der Bescheid vom 4.12.15 ist formell
rechtmäßig, insbesondere ist der
Kläger am 24.11.2015 gem. § 28
VwVfG angehört worden.

Auch waren die materiellen Voraussetzungen
gegeben.

Nach § 185.1 BZagdG kommt es hierfür
auf die Verzögerungsgründe nach § 17 BZagdG
an. Gemäß § 17 I 1 Nr. 2 ^{lit. 1} BZagdG ist
der Jagdschein zu versagen, wenn Tatsachen
die Annahme rechtfertigen, dass die
Person nicht die erforderliche Unselbständig-
keit besitzt. Dies ist hier der Fall.

Zwar folgt dies nicht schon gem. § 17 IV
Nr. 1 BZagdG aus der strafrechtlichen
Verurteilung, da diese mit 50 Tages-
strafen unter der Schwelle von 60
Tagesstrafen bleibt.

Aber die fehlende Unselbständigkeit

liegt gem. § 17 III Nr. 1 B JagdG vor.

Dies ist immer dann der Fall, wenn
Tatbächen die Annahme rechtfertigen,
dass Waffen oder Munition missbräuch-
lich oder leichtfertig verwendet werden.

Missbrauch liegt dann vor, wenn
Waffen oder Munition bemüht zu jagd-
fremden Zwecken oder unter Überdrehung
der jagdrechtlichen Befugnisse verwendet
werden.

Von leichtfertigkeit ist auszugehen,
wenn dies zwar nicht bemüht, aber
unter Verharmung für sich aufdrängender
Umstände geschehen ist.

letzteres ist hier der Fall.

Nach unstrittigem Sachverhalt erlegte
der Kläger den bei der im benachbarten
jagdlich ~~eingesetzten~~ & statthinderden
Reinhjagd als Jagdhund eingesetzten
Hund. ~~Der Abschuss~~ von Hunden 12

= gross FC

ist nur in den strengen Grenzen des
§ 42 I Nr. 2 Th 26 erlaubt.

Danach dürfen wildernde Hunde
erlegt werden, wenn sie im Jagdbezirk
in einer Entfernung von mehr als 200m
vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen
werden. Dies gilt jedoch nicht
gegenüber Jagdhunden, soweit sie
als solche kenntlich sind und solange
sie vom Führer zu seinem Dienst verwendet
werden oder sich aus Anlass des Dienstes
✓ seiner Einwirkung entzogen haben.

Letztergenannter Ausschlussgrund liegt vor.

Hierbei ist problematisch, welcher
Maßstab für die Erkennbarkeit als
✓ Jagdhund gilt.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit
wird hierbei nicht auf den konkreten
Jagdrechtigten abzustellen sein, sondern
auf einen durchschnittlichen, mit allen
✓ den gleichen Umständen vertrauten Jäger.

Für eine solche Auslegung
sprechen insbesondere Wortlaut und
Systematik des Gesetzes.

Es heißt es „kenntlich sind“ und
nicht etwa „für den Jäger erkennbar“.

gut begründet

Kinga kommt der parallel verwendete
Maßstab, wonach es auf die „erkennbaren
Umstände“ ankommt. Zuletzt wären
bei einem subjektiven Maßstab etwaige
Schutzbehauptungen des meist
alleine jagenden Jägers nie zu ent-
scheidenden, was zu einer faktischen
Wirkungslosigkeit der Norm führen würde.

Nach diesem Maßstab war der
Kläger nicht zum Abschuss befugt,
da der Hund als Jagdhund erkenn-
bar war.

Der Kläger wurde von der in unmittel-
baren Umgebung stattfindenden Drück-
jagd. Er war schriftlich informiert worden.

ausserhalb
(feinwerk)

und hatte mit dem zuständigen Förster
darüber gesprochen. Auch war ihm bekannt,
dass es vorkommen kann, dass Jagdhunde
~~das Revier~~ die Reviergrenzen überschreiten.

Unabhängig weiterer Umstände lag
damit bereits der Schluss nahe, dass
ein auftauchender Hund wahrscheinlich
zu der Jagdgesellschaft gehört.

Dass der Kläger in der Vergangen-
heit wildernde Hunde in seinem Jagd-
bezirk gehört hatte, macht diese
obige Annahme nicht weniger wahr-
scheinlich.

Jedenfalls wäre es jedem ~~Jagd~~
erfahrenen Jäger, insbesondere mit
derart langer Erfahrung wie sie der Kläger
hat, möglich gewesen, den Hund als
Jagdhund zu identifizieren. Er trug
ein typisches, orangefarbenes Halband,
welches mit dem Fernglas auch
hinter Bewegung erkennbar gewesen
sein muss. ~~Wird~~ Aber auch die 15

und der kurze
Zeitraum für
den Entschluss
des Kl.?

Klar auf diese beinahe ausschließ-
lich als Jagdhundmerkmale Hundeart
kinderförmigen Rassenmerkmale hätte
der Kläger, der selbst ~~Hunde~~
angibt Hundehalter zu sein,
erkennen können.

Alle diese Umstände müssen sich
dem Kläger aufgedrängt haben, so
dass ~~sein~~ Leichtfertigkeit gegeben ist.

Die ~~Angabe~~

Die Behörde ~~hat~~ war bei der Entscheid-
ung über die Entziehung gem. § 18 S. 1
BzagdG gehandelt.

Hinsichtlich der Sperfrist bestand
gem. § 18 S. 3 BzagdG Ermessens
welches gem. § 14 S. 1 KWGO nur
eingeschränkt überprüfbar ist. 76

Die Entscheidung ist nur auf
Ermessensteller hin zu überprüfen.
Solche sind hier nicht gegeben

Insbesondere liegt keine
Ermessensüberschreitung vor.

Die Anordnung war Verhältnismäßig
und verstößt auch nicht gegen den
Grundsatz ne bis in idem aus Art. 103
III GG. Dieser gilt nur für straf-
und nicht verwaltungsrechtliche Folgen
einer Tat.

War schon bei der
Entscheidung zu be-
weiserichtig

= präventive
Reflex.

Es liegt auch keine zweckwidrige
Ermessensausübung vor.

Einer Sperrfrist steht das bisher
tadellose Verhalten nicht entgegen.

Die bloße Entziehung des Jagdscheins
allein mag wenig bewirken, wenn unverzüglich
ein neuer Schein beantragt werden kann.

Insbesondere die vom Beklagten in der
Klageerwidlung vorgetragenen
Gründe lassen die Entscheidung

wer
wird?

Nein, denn es
war als solches
nicht hinreichend
klar gemacht

nicht zweckmäßig erscheinen.

Ein solches Nachschreiben war
prozessual gem. § 114 S. 2 VwGO
zulässig, denn ~~es~~ materiell ist dies
~~ein~~ gewohnheitsrechtlich zulässig,
wenn die Gründe schon bei Erlass
der Entscheidung bestanden, sie den
Verwaltungsakt nicht in seinem Wesen
verändern und die Rechtverteidigung
nicht eingeschränkt wird.
Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 VwGO

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf
Zulassung der Berufung gem. §§ 24, 72 Abs.
IV VwGO. ✓

Schlüter Tischner Altener
(Unterschrift der Beauftragten)

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

Az. 2 K 732/16 We

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts
Weimar

hat am ~~18.6.~~ 13.6.2016

durch

VRiVG Schlüter

RiVG Tischner

RiVG Altener

beschlossen:

1. Das in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärte Verfahren wird eingestellt.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

✓

Ableitung
Verw
erfolge

Gründe:

I.

Es gilt der Tatbestand des zu 1. entworfenen Urteils mit der Maßgabe, dass sich der Kläger der Erledigungserklärung angeschlossen hat.

Er hat sie abgegeben

II.

Die Beteiligten haben jeweils inbzw. mit die Erledigung der Hauptsache erklärt.

Wozu soll der Erkl. der Behr. dienen?

Das Verfahren war daher gem. § 52 III 1 VwGO analog einzustellen.

Gemäß § 161 III 1 VwGO war über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Aus den im Urfeilsentwurf zu 1. angegebenen Gründen ~~hätte~~ wäre der 20

Kläger mit seiner Klage
vollständig unterlegen.

✓ Es ist daher billig, ihm die
vollen Kosten aufzuerlegen.

Schlüter Tischner Altmeyer ✓

Rudrum, Tener, RDB + Untw =
Schriften sind ok.

Glinier geht für den TB

Die Zul. prof. ist richtig, gelegentlich
also zu Unrecht (NBZ, Stabilität
+ bu. Litverf.).

Die Begr. prof. steht zutreffend auf dem
Basis, definiert die maßgeblichen
Begriffe gut und fruchtet die gut
nachvollziehbar, vorzuziehen. Bei
Grundz. zur Sprachf. wird § 24
S. 2 WHO nicht ganz korrekt ange-
wendet.

Bei der Abweich. ist unklar,
wenn die Eth. der Beh. liegt
soll.

13 P

RJ 5/1/21